

Statuten «Pro Gartenstadt»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Gartenstadt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

2. Zweck

Der Verein setzt sich politisch und rechtlich für den Erhalt des schützenswerten und historischen Quartierbildes in der Gartenstadt in Zug ein und hilft mit, den Charakter der Gartenstadt zu erhalten. Der Verein orientiert sich am ISOS.

Der Verein kann gegen Bebauungspläne, gegen Baugesuche und Nutzungsänderungen in der Gartenstadt im Namen seiner Mitglieder Einsprache und Beschwerden erheben sowie weitere Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer finanziell unterstützen, namentlich durch Übernahme der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Gerichts-, Anwalts- und Verfahrenskosten.

3. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Vereinszweck anerkennt und den festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet.

Organisationen wählen eine Delegierte oder einen Delegierten, die resp. der die Organisation im Verein vertritt. Der Vereinsbeitritt kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche werden mündlich oder schriftlich an den Vorstand gestellt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 90 Tagen nach Fälligkeit gilt ebenfalls als Austrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisor/innen, kann Statutenänderungen beschliessen, bestimmt den Mitgliederbeitrag und genehmigt die Rechnung sowie den Revisorenbericht. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage zum Voraus schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Traktanden.

Ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- b. Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten; der Aktuarin/dem Aktuaren sowie der Kassierin/dem Kassier. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und genehmigt das Budget. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschrifts- und Zeichnungsberechtigung.
 - c. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
6. Einnahmen und Mitgliederbeitrag
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus zusätzlichen Beiträgen der Mitglieder, aus öffentlichen Beiträgen, privaten Spenden, weiteren Zuwendungen und einem allfälligen Betriebsgewinn. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags.
7. Haftung
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
8. Auflösung des Vereins
Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
9. Inkrafttreten
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. März 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.